

# Rechtliche und praktische Aspekte von Open Access bei Abschlussarbeiten<sup>1</sup>

Sabine Proßnegg, Gudrun Felsberger

**Zusammenfassung:** Die Welt der Wissenschaft befindet sich seit einiger Zeit im Umbruch. Waren bisher wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsergebnisse entweder nur eingeschränkt oder in einem Fachjournal zu veröffentlichen und der Zugang dazu in weiterer Folge einer kleinen Community, vielleicht sogar zu (hohen) Kosten möglich, so steht nun die Öffnung wissenschaftlicher Arbeiten am politischen Programm. Diese Entwicklung hat – wie immer – zwei Seiten, sowohl für Studierende und Forschende, für Universitäten und Fachhochschulen, als auch für die Gesellschaft insgesamt. In diesem Artikel werden zuerst einige Aspekte des Urheberrechts und der Veröffentlichungspflicht dargestellt, danach wird auf die Themen Open Access (OA) im Allgemeinen sowie der mögliche Einsatz von Creative Commons (CC)-Lizenzen eingegangen. Ein besonderes Augenmerk bei den folgenden Ausführungen wird auf die Gegebenheiten der Fachhochschule JOANNEUM (FHJ) gelegt.

**Schlagwörter:** Open Access, Abschlussarbeiten, Creative Commons, Lizenz

## Legal and practical aspects of open access for theses

**Abstract:** The scientific world is in a state of upheaval for some time now. Whereas previously scientific papers and research results were published either for a limited audience or in special journals and therefore, access to them was restricted to a rather small community, often at (high) costs, the opening up of scientific research results is now on the political agenda. As always, there are two sides to this development, both for students and researchers, for universities (of applied sciences), and for society as a whole. In this article, we will first discuss some aspects of copyright law and the obligation to publish, followed by the topics of Open Access (OA) in general and the use of Creative Commons (CC) licenses. In doing so, special attention will be paid to the circumstances at FH JOANNEUM, a University of Applied Sciences (FHJ).

**Keywords:** open access, theses, Creative Commons, licence

**DOI:** <https://doi.org/10.31263/voebm.v77i1.8913>

Dieses Werk ist – exkl. einzelner Logos und Abbildungen – lizenziert unter einer Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 International-Lizenz

## 1. Einleitung

Die Welt der Wissenschaft befindet sich seit einiger Zeit im Umbruch. Bis vor einigen Jahren waren wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsergebnisse nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich, hauptsächlich beispielsweise über Fachzeitschriften oder sogenannte „graue Literatur“.<sup>2</sup> Die Qualitätssicherung der Publikation und das Veröffentlichen in hoch bewerteten Zeitschriften führten und führen oft zu hohen Publikationskosten. Heute wird die Öffnung von Bildung, Wissenschaft und Innovation in zwei Richtungen vorangetrieben und politisch gefordert. Nicht nur Forschende sollen rasch und unbürokratisch von den Ergebnissen ihrer Kolleg:innen profitieren, sondern die Gesellschaft insgesamt. Daher wird der Anteil an sogenannten Open Access-Publikationen vorangetrieben. So soll der Zugang zu Inhalten für eine breite Interessent:innengruppe gewährleistet werden.

Die Zahl wissenschaftlicher Publikationen ist bereits seit geraumer Zeit im Steigen begriffen. Zwischen 2007 und 2017 ist der jährliche Publikationsoutput durchschnittlich um 4% auf etwa 2,4 Millionen Publikationen in Wissenschaft und Technik im Jahr 2017 gestiegen. Der Anteil der internationalen Co-Publikationen ist ebenfalls gestiegen.<sup>3</sup> Das zeigt wohl zumindest zwei Entwicklungen, nämlich sowohl den größeren Publikationsdruck auf Forschende als auch die neuen und vereinfachten Publikationsmöglichkeiten. Die Qualitätssicherstellung, die Verlage vormals übernommen haben, fehlt heute allerdings teilweise und es wird versucht, diese unter anderem durch Rankings zu ersetzen, die damit für Wissenschaftler:innen und für Fachhochschulen und Universitäten an Bedeutung gewinnen.<sup>4</sup> An dieser Stelle seien zwei Initiativen genannt, die sich für mehr Qualität statt Quantität einsetzen. Einerseits die „Coalition for Advancing Research Assessment“ (CoARA), ein Zusammenschluss von überwiegend universitären Mitgliedern, andererseits das „International Network of Research Management Societies“ (INORMS), eine Vernet-

zung von Wissenschaftler:innen im Forschungsmanagementbereich.<sup>5</sup>

## 2. Open Access

Die EU hat den kosten- und barrierefreien Zugang zu Bildungsressourcen („Open Educational Resources“), Forschungspublikationen und -daten („Open Access“ und „Open Data“ als Teil von „Open Science“), aber auch die zielgruppengerechte Wissenschaftskommunikation und die Öffnung von Forschungs- und Innovationsprozessen („Open to Society“) als wichtigen Teil der Wissensgesellschaft identifiziert. Mit Citizen Science-Projekten wird versucht, die Zivilgesellschaft auch ohne wissenschaftliche Vorbildung an Forschungsprojekten zu beteiligen. Die Erwartungen, die sich an diese Initiativen knüpfen sind, dass sich Bildungs-, Forschungs- und Innovationsprozesse beschleunigen und die Akzeptanz von Innovationen und deren Umsetzung verbessert werden.<sup>6</sup>

Erklärte Ziele der EU-Kommission sind die Schaffung einer European Open Science Cloud (EOSC) und die Förderung der FAIR-Prinzipien. Die Abkürzung FAIR steht für Findable, Accessible, Interoperable und Reusable und diese bilden die Grundlage für eine interdisziplinäre und länderübergreifende Nachnutzung wissenschaftlicher Outputs.<sup>7</sup> Auf einer größeren Ebene gibt es diese Initiative auch auf Seiten der UNESCO.<sup>8</sup>

Mit der Open Science Policy Austria bekennt sich auch Österreich zu dieser Bewegung. Wissenschaftliche Prozesse sollen offener und effektiver gestaltet und Ergebnisse zur Bewältigung aktueller Herausforderungen besser genutzt werden können. Österreich fördert den fairen Umgang mit Forschungsprozessen und ihren Resultaten. In der Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (FTI-Strategie 2030) wird dazu ausgeführt, dass in diesem Zusammenhang die Anliegen in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums, des Schutzes personenbezogener Daten sowie Vertraulichkeit, Sicherheit und legitime Geschäftsinteressen nach dem Grundsatz *„so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig“* zu berücksichtigen sind.<sup>9</sup>

An die Open Science-Initiativen knüpfen sich mitunter widersprüchliche Erwartungen. Einerseits sollen Bildungs-, Forschungs- und Innovationsprozesse beschleunigt werden, die Akzeptanz von Innovationen verbessert und dem steigenden Publikationsdruck durch leichteren Zugang nachgekommen werden. Andererseits soll die Qualität durch

OA gehoben werden, da die Transparenz höher ist. Ein Ziel, das angesichts der enorm gestiegenen Menge an Publikationen, sowie durch sogenannte „Predatory Publishing“-Verlage, wo Wirtschaftlichkeit oft an oberster Stelle steht, nicht immer durchgängig erreicht werden kann.<sup>10</sup>

### 3. Open Access an den Hochschulen

Universitäten und Fachhochschulen verfügen in der Regel über die erforderliche Infrastruktur, um Repositorien einzurichten. In den Repositorien werden neben Publikationen von Wissenschaftler:innen unter anderem auch die digitalen Abschlussarbeiten für einen öffentlichen oder auch einen beschränkten Personenkreis online zur Verfügung gestellt.

Die Qualität ist in solchen Institutionen insofern in der Regel sichergestellt, als Abschlussarbeiten unter der Aufsicht und nach positiver Beurteilung durch Betreuer:innen zur Veröffentlichung frei gegeben werden. Es liegt daher – um Elisabeth Staudegger zu zitieren – „[...] nahe, die in § 86 UG ohnehin bereits normierte Veröffentlichungspflicht für wissenschaftliche Abschlussarbeiten künftig in Open Access Form vorzuschreiben. Der österr Gesetzgeber hat den Universitäten diese Möglichkeit unlängst durch eine entsprechende Änderung des Universitätsgesetzes 2002 eröffnet.“<sup>11</sup> Die Umwandlung des Veröffentlichungsrechts in eine Veröffentlichungspflicht sieht Elisabeth Staudegger jedoch durchaus kritisch.<sup>12</sup> Das Urheberrecht beinhaltet starke, verfassungsrechtlich garantierte Persönlichkeitsrechte für die Schöpfer:innen eines Werkes. Diese sind unveräußerlich und haften an der Person. Während diese Persönlichkeitsrechte also immer bei den Schöpfer:innen bleiben, sind die im Urheberrechtsgesetz umrissenen Verwertungsrechte übertragbar.<sup>13</sup> Es geht daher um einen grundrechtlich vertretbaren Abgleich zwischen den Bedürfnissen und Wünschen der Urheber:innen und den Bedürfnissen der Gesellschaft. Eine OA-Publikation ohne Einschränkung und ohne grundrechtliche Abwägung (öffentliches Interesse, erforderlich, geeignet, verhältnismäßig und angemessen bzw gelindestes Mittel) hat zur Folge, dass die Arbeit weltweit ohne erkennbare Restriktionen, ohne Anfrage, ohne Registrierung oder ähnliches genutzt werden kann. Elisabeth Staudegger resümiert dazu, dass für eine top-down normierte OA-Veröffentlichungspflicht im österreichischen Konzept kein Raum

bleibt.<sup>14</sup>

Eine OA-Publikation mit Einschränkungen könnte aber sehr wohl wichtige Zwecke, etwa der bereits angesprochene Qualitätscheck erfüllen, vor allem der Plagiats- und allgemeine Betrugsschutz, wie etwa Elisabeth Maier anschaulich darlegt.<sup>15</sup> In Hinblick auf den vorab angeführten Publikations- und Messdruck ist es in der Regel auch im Interesse der Forschenden, möglichst gut auffindbar zu sein, um die Anzahl der Leser:innen und der Zitate zu erhöhen. Denn Messungen der akademischen Leistung anhand der „Reads“ aber vor allem des „Impacts“<sup>16</sup> dienen zum bibliometrischen Vergleich und werden (mitunter fälschlicherweise) häufig als Indikatoren für die Qualität einer Zeitschrift bzw. der darin erscheinenden Artikel verwendet.<sup>17</sup>

Die Formulierung in § 86 UG, „in einem öffentlich zugänglichen Repositorium“ schweigt dazu. Eine völlig unbeschränkte Freigabe der Arbeit käme laut Elisabeth Staudegger einer „Enteignung“ gleich, die gerade im wissenschaftlichen Bereich neben Vermögensverlusten karrierehindernde Folgen haben könnte.<sup>18</sup> Wahlmöglichkeiten, die von einer Werknutzungsbewilligung mit bloßer Verpflichtung zur Namensnennung bei im Übrigen unbeschränkter Verwertungserlaubnis, über die Zustimmung zu eingeschränkter etwa nicht-kommerzieller Nutzung, bis hin zu sehr engen, dem traditionellen (closed access) nahekommenden Modellen reichen, wären aber denkbar.<sup>19</sup> Diese Veröffentlichungspflicht wird nun anhand des Beispiels der FH JOANNEUM (FHJ) veranschaulicht.<sup>20</sup>

#### **4. Open Access an der FH JOANNEUM (FHJ)**

Laut aktueller Studien- und Prüfungsordnung der FHJ vom 08.09.2023 werden Bachelorarbeiten gemäß § 28 Abs 1 elektronisch und innerhalb der IP-Range des Campus veröffentlicht. Gemäß des zweiten Absatzes sind die Abstracts dieser Arbeiten weltweit zugänglich zu machen. Masterarbeiten sind in § 41 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt und demzufolge als Volltext weltweit zu veröffentlichen.

Die Zielsetzungen der Masterarbeiten sind im § 35 Studien- und Prüfungsordnung der FHJ festgehalten. Demnach haben Studierende im Rahmen der Masterarbeit durch die selbstständige Erarbeitung eines Themas den Erfolg der Ausbildung darzulegen. Forschung und Innova-

tion sind in diesen Arbeiten nur bedingt gefordert. Ein weiterer Aspekt ist das ex lege bestehende Zitatrecht an veröffentlichten Arbeiten. Nur für darüber hinaus gehende Rechte ist daher die Vergabe einer Lizenz überhaupt angezeigt.

## 5. Was sind Creative Commons-Lizenzmodelle?

Ist ein Lizenzvertrag also angesichts des Zitatrechts gemäß § 42f UrhG bei veröffentlichten Arbeiten überhaupt erforderlich? Falls doch, wie sollte ein Lizenzvertrag im akademischen Raum gestaltet sein, um einen möglichst guten Abgleich zwischen der Veröffentlichungspflicht, dem Veröffentlichungswunsch sowie den Urheberrechten/Verwertungsrechten zu schaffen?

Ganz allgemein wird durch einen Lizenzvertrag eine Werknutzungsbevollmächtigung im Sinne des § 24 Abs 1 1. Satz UrhG eingeräumt. Mit diesem wird also von der durch das UrhG eingeräumten Gestaltungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, ausdifferenzierte Werknutzungsbevollmächtigungen zu erteilen. Lizenzen sind demnach Urheberrechtsverträge, die im besten Fall den Bedürfnissen der Urheber:innen als auch jenen der (Wissens)gesellschaft gerecht werden. Die am häufigsten verwendete offene Lizenz in Wissenschaft und Forschung ist jene von Creative Commons.<sup>21</sup>

Die seit 2001 bestehende Non-Profit-Organisation Creative Commons, die von Lawrence Lessig samt Team an der Stanford Law School gegründet wurde, bietet kostenlose Lizenzmodelle unter gleichem Namen an. Diese Modelle sollen durch einfach im Internet auffindbare und relativ verständliche Lizenzverträge unkompliziertes Teilen, Verändern, Nachnutzen etc. von Werken ermöglichen. Anwender:innen können aus vorgeschlagenen Modellen ein für sie passendes wählen.<sup>22</sup> Es sind also standardisierte Vertragswerke, mittels derer der:die Rechteinhaber:in Nutzungsrechte einräumt. Inwieweit nur ein bestimmtes Modell den Forderungen von Open Access gerecht wird, ist strittig. Dem Wortlaut nach würde eine Veröffentlichung ohne Rechteeinräumung genügen, demnach wäre eine Lizenzeinräumung im akademischen Bereich nicht zwingend notwendig.<sup>23</sup>

Urheber:innen können selbst bestimmen, auf welche der ihnen zustehenden Rechte sie verzichten möchten. Statt „*all rights reserved*“

soll der Philosophie von CC nach „*some rights reserved*“ gelten. Inhalte sollen damit einfacher genutzt und bearbeitet werden können. Urheberrecht und CC schließen einander nicht aus. Das Urheberrecht bildet vielmehr die Grundlage für das Modell der CC-Lizenzen.<sup>24</sup> In Österreich hat sich vor allem die Österreichische Computergesellschaft als Partnerinstitution für Creative Commons zur Verfügung gestellt.<sup>25</sup>

Noch einmal darauf hingewiesen wird, dass die CC-Lizenzen Freiheiten, die den Nutzer:innen urheberrechtlich geschützter Werke von Gesetzes wegen zustehen, nicht einschränken. Dazu gehören die Ausnahmen und freien Werknutzungen des Urheberrechts, wie insbesondere das Zitatrecht. CC-Lizenzen verpflichten die Lizenznehmer:innen auch dazu, ausdrückliche Erlaubnis beim Lizenzgeber einzuholen, wenn die beabsichtigte Nutzung nicht unter eine gesetzliche Ausnahme fällt und nicht durch die Lizenz gedeckt ist.

Es gibt vier verschiedene Module: *by* (attribution, Namensnennung), *sa* (share alike, Weitergabe unter gleichen Bedingungen), *nc* (non commercial, keine kommerzielle Nutzung), *nd* (no derivatives, keine Bearbeitungen). Aus den Kombinationen dieser Elemente ergeben sich sechs mögliche Lizenzen, die sich jeweils aus Kombinationen der vier Symbole nach einer Art Baukastensystem zusammensetzen lassen, wobei man die Elemente nicht selbst frei zusammenstellen kann. CC bietet vielmehr einen auf die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnittenen Lizenzvertrag, der durch die entsprechenden Symbole vereinfacht dargestellt wird.<sup>26</sup> CC-Lizenzen sind sprachlich sehr allgemein gehalten und daher für nahezu jede Verwertung von Urheberrechten anwendbar. Entscheidet man sich dazu, seine Inhalte unter eine CC-Lizenz zu stellen, so werden dabei gegenüber der NGO CC weder Rechte noch Pflichten begründet, da diese selbst nicht Vertragspartner wird, sondern nur die Standardverträge zur Verfügung stellt.

Der jeweilige Lizenzvertrag wird in drei verschiedenen Versionen bereitgestellt: als allgemeinverständliche Ausführung (commons deed), als juristisch ausformuliertem Vertragstext (legal code) und als maschinenlesbare digitale Version (digital code). Als letzten Schritt fügt man daher bei digitalen Werken den Code in die Website oder in die Software ein. Damit erscheint eine graphische Darstellung der Lizenz. Dadurch können Werke mit einer leicht verständlichen, rechtlich (eini-germaßen) abgesicherten und technisch eingebetteten, sowie kosten-

losen Lizenz verlinkt werden.<sup>27</sup>

## 6. Die CC-Lizenzen im Detail

Bis zur Version 3.0 wurden die CC-Lizenzverträge spezifisch an verschiedene nationale Rechtsordnungen angepasst. In der aktuellen Version 4.0 aus dem Jahr 2013 gibt es (bislang) ausschließlich eine „internationale Lizenz“. Im legal code der österreichischen Version 3.0 wird die Einräumung der Werknutzungsbewilligung folgendermaßen definiert: *„Unter den Bedingungen dieser Lizenz erteilt Ihnen der Lizenzgeber [...] die vergütungsfreie, räumlich und zeitlich [...] unbeschränkte Nutzungsbewilligung, den Schutzgegenstand in der folgenden Art und Weise zu nutzen: [...]“* Daran hat sich auch mit der „internationalen Lizenz“ der Version 4.0 im Wesentlichen nichts geändert. Die Werknutzungsbewilligung erfolgt für alle Handlungen, die gesetzlich eigentlich dem:der Urheber:in vorbehalten sind, wie die Vervielfältigung, die Bearbeitung, die Verbreitung, die Sendung, die öffentliche Wiedergabe, die Zurverfügungstellung und – je nach Lizenz – die Veröffentlichung der Bearbeitung des Schutzgegenstandes, in der Regel des Werkes.<sup>28</sup>

Die liberalste Lizenz, die in Österreich verwendbar ist, ist *by*. Es gäbe zwar die CC0, aber da in Österreich Persönlichkeitsrechte rechtlich nicht übertragbar sind, sondern nur die Verwertungsrechte, scheidet diese Lizenz aus. Die Lizenz *by* gewährt den Nutzer:innen die meisten Freiheiten. Der:die Lizenzgeber:in erlaubt bei dieser Lizenz Bearbeitungen wie Übersetzungen unter Nutzung jedweder Medien, wobei allerdings auch bei einer Bearbeitung ein Hinweis anzuführen ist, wie der Schutzgegenstand in diese eingeflossen ist. Die Lizenz *by-nd* ist mit der Lizenz *by* ident, jedoch mit dem Unterschied, dass es dem:der Nutzer:in nicht gestattet ist, Bearbeitungen des Schutzgegenstandes ohne die Einwilligung der Rechteinhaber:innen zu verbreiten, zu senden etc. Sind Änderungen am Schutzgegenstand allerdings lediglich technischer Natur, die für gewisse nach der Lizenz zulässige Nutzungen erforderlich sind, so sind sie gestattet. Deshalb ist beispielsweise etwa die Umwandlung einer Musikdatei in ein anderes Format auch unter Lizenz *„no derivatives“* erlaubt.<sup>29</sup>

Unter der Lizenz *by-sa* hingegen dürfen sämtliche Bearbeitungen weitergegeben werden, jedoch nur unter den Bedingungen dieser Lizenz oder einer allfälligen Nachfolgeversion. Hier ist somit das „Copy-

*left*“-Prinzip manifestiert.<sup>30</sup> Auch die Lizenz *by-nc* stimmt grundsätzlich wiederum mit *by* überein, es sind genauso auch Bearbeitungen und deren Veröffentlichungen zulässig, jedoch gilt die Nutzungsbewilligung nur für nicht-kommerzielle Zwecke. Unter *non-commercial* versteht die Version 4.0: *“not primarily intended for or directed towards commercial advantage or monetary compensation”*.<sup>31</sup>

## 7. Anwendungen der CC-Lizenzen für Abschlussarbeiten in der Praxis

Voraussetzung für die Anwendung ist, dass ein urheberrechtlich geschütztes Werk vorliegt. Eine Abschlussarbeit ist zweifellos ein Werk der Literatur im Sinne des § 1 UrhG. Bei Plagiaten bzw bei rein durch Künstliche Intelligenz (KI) generierten Werken wird das nicht der Fall sein. Im Gegenteil, hier wurden in der Regel eher Urheberrechte verletzt, zumindest aber über die Eigenständigkeit der Erstellung getäuscht. Die CC Lizenz kann nur vom: von der Rechteinhaber:in erteilt werden und diese:r darf seine:ihre Verwertungsrechte nicht abgeben haben, beispielsweise an einen Verlag. Anzumerken ist, dass Studienverträge, wie etwa an der FHJ, solche Rechte einschränkungen enthalten. Der FHJ Studienvertrag sieht eine Werknutzungsbewilligung für im Rahmen des Studiums erstellte Werke vor. Damit steht es Studierenden frei, ihr Werk selbst zu nutzen, die FHJ kann dies aber auch tun. Nicht zu vergessen ist auch, dass Co-Autor:innen ebenfalls Miturheber:innen sind und der Lizenzierung zustimmen müssen.<sup>32</sup>

Zu den Verlagsverträgen ist anzumerken, dass diese meist Werknutzungsrechte, nicht Werknutzungsbewilligungen einfordern. Damit haben der:die Urheber:innen selbst keine Verwertungsrechte mehr.<sup>33</sup> Es gibt aber weitere Ausnahmen dazu: Das (Zweit)verwertungsrecht für Beiträge einer periodischen Sammlung gemäß § 36 UrhG bzw das Zweitverwertungsrecht für wissenschaftliches Personal § 37a UrhG,<sup>34</sup> und die Vervielfältigung eines wesentlichen Teils in einer veröffentlichten Datenbank zu Zwecken der Wissenschaft gemäß § 76d Abs 3 Satz 2 UrhG.<sup>35</sup> Abschließend kann noch angemerkt werden, dass die Lizenzen zwar durchaus allgemein bekannt sind, die Details der Verträge aber oft für Nutzer:innen im Dunkeln liegen.<sup>36</sup>

Zum Erstellen des jeweils passenden Lizenzvertrages gibt es Anlei-

tungen im Internet samt Schritt für Schritt-Begleitung. Eine Aufklärung vor der Lizenzerstellung ist trotzdem unerlässlich.<sup>37</sup> Die Lizenzvergabe selbst erfolgt, indem das Logo der jeweiligen Lizenz und dem dazugehörigen Textvermerk einschließlich dem Link zur Lizenz in das Dokument bzw die Lizenz in den Code eingefügt wird.

Mit oder ohne Lizenzvergabe müssen sich – zumindest an der FHJ – Studierende überlegen, ob sie eine rasche und (bei Masterarbeiten ohnehin gezwungenermaßen) maximale Verbreitung und Sichtbarkeit wollen, oder ob ihr Werk sogar unter Geheimnisschutz steht und eine begründete (zeitlich befristete) Sperre der Arbeit sinnvoll bzw unbedingt notwendig ist. Genügt das gesetzlich vorgegebene Zitatrecht, oder soll die Arbeit weitergehend, etwa auch kommerziell genutzt werden dürfen.

Die Optionen **\*\*CC BY\*\*** (Namensnennung) und **\*\*CC BY-SA\*\*** (Namensnennung, Weitergabe unter gleichen Bedingungen) erlauben die breiteste Nutzung und Anpassung der Arbeit, während sie eine korrekte Namensnennung sicherstellen. Es unterscheiden sich aber auch die Erwartungen und die Normen in verschiedenen Fachgebieten voneinander. Wichtig bleibt zudem die allfällig erforderliche Abklärung mit der jeweiligen Universität bzw Fachhochschule, das Durchlesen und Besprechen der Lizenzverträge und deren technisch korrekte Einbindung.

## 8. Durchsetzbarkeit der CC-Lizenzen

Auch im Rahmen der CC-Lizenzen sind zivilrechtliche Klagen wegen Urheberrechtsverstößen möglich. Es gibt bereits einige wenige Gerichtsentscheidungen im deutschsprachigen Raum zu CC-Lizenzen, etwa die Urteile des Landgerichts Köln (Az. 14 O 503/08) und des Landgerichts Hamburg (Az. 310 O 461/08), beide 2009, dass CC-Lizenzen in Deutschland wirksam sind und rechtliche Bindungskraft haben. Mit Urteil des deutschen Bundesgerichtshofs (BGH) im Jahr 2016<sup>38</sup> wurde festgehalten, dass die Verwendung von CC-Lizenzen zur Regulierung der Verbreitung von Werken im Internet rechtlich bindend sein kann.

In Österreich ist vor allem das Urteil des OGH zu den Filmpiraten aus dem Jahr 2018 zu erwähnen.<sup>39</sup> Darin führte das Gericht aus, dass die verschiedenen CC-Lizenzen zwar jeweils eine verhältnismäßig weitgehende freie Nutzung ohne langwierige Vertragsverhandlungen gestatten, die darin vorgesehenen Beschränkungen (Bedingungen)

aber strikt einzuhalten sind. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, ist von einer rechtswidrigen Nutzung auszugehen, die alle zur Verfügung stehenden Sanktionen auslöst, denn es handelt sich in einem solchen Fall nicht um einfache vertragliche Verpflichtungen, sondern um Voraussetzungen für die Erteilung der – formularmäßig umschriebenen – Lizenzen (Nutzungsbewilligungen). Das Erstgericht hatte in Bezug auf die Bedingung der Weitergabe nur zu denselben Bedingungen auf die weiterreichenden Lizenzbedingungen von YouTube verwiesen, was der OGH so nicht gelten ließ. Zwar darf eine CC-Lizenz „NC“ nicht zur kommerziellen Nutzung weitergegeben werden, weil dies eine weiterreichenden Nutzung ermöglichen würde als ursprünglich erlaubt. Es geht bei dieser Bedingung aber auch darum zu verhindern, dass der:die Nutzer:in einer CC-Lizenz das lizenzierte Material seinerseits bearbeitet und dadurch selbst Bearbeiter-Urheberrechte erwirbt, die aber zu anderen, nämlich strengeren Bedingungen bzw gegen Zahlung von Lizenzgebühren weitergegeben werden. Darin liegt auch der Kern der sogenannten *copy left* Bedingung: Bearbeitungen sind zwar entsprechend der jeweiligen Lizenz zulässig, doch darf der:die Bearbeiter:in diese seinerseits nur zu denselben Bedingungen vergeben, wie in der solchen Bearbeitungen zu Grunde liegende Lizenz vorgesehen ist.<sup>40</sup>

Die Frage der Rechtedurchsetzung, wenn der:die Urheber:in nicht einmal weiß, wer Lizenznehmer:in ist, steht auf einem anderen Blatt Papier.

## 9. Fazit

Die Open Access-Bewegung hat viele Vorteile, aber tatsächlich hat die Medaille zwei Seiten.

Der größte Vorteil für Urheber:innen ist die möglichst weite Verbreitung ihrer Werke. Veröffentlichte Werke sind im Netz frei auffindbar, damit erhöht sich die Sichtbarkeit und die Wahrscheinlichkeit, dass die Arbeit gefunden, gelesen und im besten Fall auch zitiert wird. Das erhöht den Impact der Person und der betreuenden Einrichtung (Rankings) und freut vielleicht auch den Steuerzahlenden. Dieser Vorteil ist aber nur für jene Personen relevant, die in der Wissenschaft und Forschung bleiben wollen, für alle anderen hat das wenig Bedeutung.

Die wichtigste Entscheidung des:der Urheber:in, ob die Abschluss-

arbeit überhaupt veröffentlicht werden soll, wird überwiegend bereits vorweggenommen. Bleibt die Überlegung, ob eine verpflichtende Online-Veröffentlichung samt CC-Lizenz Vergabe eine so große Rolle spielen soll. Neben der kostenlosen und einfachen Verfügbarkeit von CC-Lizenzen wird als Vorteil gerne angeführt, dass diese gerichtlich durchsetzbar sind. Nicht nur angesichts der Komplexität, Dauer und Kosten solcher zivilrechtlichen Verfahren, sondern auch mangels Wissens über Lizenznehmer:innen ist das faktisch fraglich und erweist sich daher als durchaus herausfordernd. Wie auch immer die Entscheidung ausfällt: Wichtig ist eine ehrliche Auseinandersetzung mit den Themen Urheberrecht, OA und Lizenzen, um feststellen zu können, ob eine Vergabe einer CC-Lizenz vorteilhaft ist oder ob der bestehende Urheberrechtsschutz samt gesetzlicher Schranken ausreicht.<sup>41</sup>

FH.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Sabine Proßnegg, LL.M. (Glasgow)  
FH JOANNEUM Kapfenberg, Institut für Softwaredesign & Security  
sabine.prossnegg@fh-joanneum.at

Mag.<sup>a</sup> Gudrun Felsberger, MAS  
FH JOANNEUM Kapfenberg, Bibliothek  
gudrun.felsberger@fh-joanneum.at

- 1 Angelehnt an einen Vortrag vom 28.09.2023 anlässlich der Veranstaltung tawiab 2023: Tagung wissenschaftliche Abschlussarbeiten und Hochschulschriften-Repositorien an der Universität Wien.
- 2 Graue Literatur umfasst Skripten, Forschungsergebnisse und andere Schriften, die nicht über Verlage veröffentlicht, sondern meist von Einzelpersonen selbst vervielfältigt und verbreitet werden. Sie entsteht häufig im wissenschaftlichen Umfeld und ist oft in Bibliotheken zugänglich. Zur grauen Literatur zählen auch wissenschaftliche Abschlussarbeiten, siehe Bortz, J., & Döring, N. (2006). *Forschungsmethoden und Evaluation* (4. Aufl.). Springer: Berlin, Heidelberg. [https://doi.org/10.1007/978-3-540-33306-7\\_360](https://doi.org/10.1007/978-3-540-33306-7_360) ([https://doi.org/10.1007/978-3-540-33306-7\\_6](https://doi.org/10.1007/978-3-540-33306-7_6)).
- 3 Statistiken der US-amerikanischen National Science Foundation (NSF), <https://www.kooperation-international.de/aktuelles/nachrichten/detail/info/us-wissenschaftsstiftung-nsf-veroeffentlicht-zahlen-zu-veroeffentlichungen-in-wissenschaft-und-technik/> (Zugriff 08.05.2024).
- 4 Davon profitieren Plattformen wie research.com oder Google Scholar, <https://research.com/> und <https://scholar.google.com/> (Zugriff 08.05.2024); siehe dazu sehr erhellend und durchaus kritisch: Maier, E. (2020). Plagiate in der Forschung – reagieren, eindämmen und verhindern. Grenzen und Reaktionsmöglichkeiten ipCompetence 24, 36. <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.Llipcompetence202405> (Zugriff 08.05.2024).
- 5 Für weitere Informationen siehe <https://coara.eu/> und <https://inorms.net/research-evaluation-group/> (Zugriff 19.08.2024).
- 6 <https://www.kooperation-international.de/themen/open-education-science-innovation> (Zugriff 08.05.2024); siehe auch Richtlinie (EU) 2019/1024 vom 20.06.2019, <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1024/oj>; <https://www.citizen-science.at/> (Zugriff 23.05.2024).
- 7 Siehe auch die Empfehlung der Kommission vom 17.07.2012 über den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen und deren Bewahrung, 2012/417/EU, <http://data.europa.eu/eli/reco/2012/417/oj>, sowie Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Europäische Cloud-Initiative – Aufbau einer wettbewerbsfähigen Daten- und Wissenswirtschaft in Europa“, KOM/2016/0178/final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=COM:2016:178:FIN>; [https://research-and-innovation.ec.europa.eu/strategy/strategy-2020-2024/our-digital-future/open-science\\_de](https://research-and-innovation.ec.europa.eu/strategy/strategy-2020-2024/our-digital-future/open-science_de) (Zugriff 08.05.2024); siehe auch Bardel, A., & Hasani-Mavriqi, I. (2023). FAIR Data Austria – Paving the Way for Enhanced Research Data Management and Collaboration. *Zeitschrift für Hochschulentwicklung*, 18(Sonderheft Forschung), 49–64. <https://doi.org/10.21240/zfhe/SH-F/04>.
- 8 <https://www.unesco.org/en/open-science> (Zugriff 19.08.2024).
- 9 Beschlussfassung am 23.2.2022, <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Hochschulgovernance/Leitthemen/Digitalisierung/Open-Science/Open-Science-Policy-Austria.html> (Zugriff 08.05.2024); Die Generalkonferenz der UNESCO hat in der 41. Sitzung im November 2021 ebenfalls eine Empfehlung zu Open Science angenommen, <https://www.unesco.org/en/open-science/about?hub=686> (Zugriff 02.09.2024).
- 10 Schilhan, L., & Lackner, K. (2020). Qualitätssicherung und Predatory Publishing in der Publikationsberatung. In K. Lackner, L. Schilhan, & C. Kaier (Hrsg.), *Publikationsberatung an Universitäten*. transcript: Bielefeld, 163–180. <https://doi.org/10.14361/9783839450727-009>; sehr erhellend dazu auch diverse Blogs samt weiterer Literaturhinweise: [https://in-transition.at/de/blog\\_de/](https://in-transition.at/de/blog_de/) (Zugriff 02.09.2024).
- 11 Staudegger, E. (2018). Open-Access-Veröffentlichungspflicht für Dissertationen? Eine rechtswissenschaftliche Untersuchung aus Anlass der Ergänzung von § 86 Abs 1 UG durch BGBl I 2017/129. *Austrian Law Journal*, 5(1), 1–25, [https://doi.org/10.25364/01.5:2018.1.1\\_2](https://doi.org/10.25364/01.5:2018.1.1_2); Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl I 2002/120 idF BGBl I 2017/129, <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/i/2017/129>, in Kraft seit 01.08.2017; die jüngste Änderung des UG mit BGBl I 2018/8 berührt § 86 nicht.

- 12 Ibid.
- 13 § 24 UrhG.
- 14 Staudegger, E. (2018). Open-Access-Veröffentlichungspflicht für Dissertationen? Eine rechtswissenschaftliche Untersuchung aus Anlass der Ergänzung von § 86 Abs 1 UG durch BGBl I 2017/129. *Austrian Law Journal* 5(1), 1–25. <https://doi.org/10.25364/01.5:2018.1.1>.
- 15 Maier, E. (2020). Plagiate in der Forschung – reagieren, eindämmen und verhindern. *Grenzen und Reaktionsmöglichkeiten ipCompetence* 24, 36. <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.Llipcompetence20202405> (Zugriff 08.05.2024).
- 16 Der Journal Impact Factor ist ein numerisches Maß, das die durchschnittliche Anzahl der Zitate zu Artikeln angibt, die in den letzten zwei Jahren in einer Zeitschrift veröffentlicht wurden.
- 17 Er wird auf Grundlage der im Science Citation Index enthaltenen Zeitschriften berechnet und umfasst auch Open-Access-Zeitschriften, <https://open-access.network/informieren/open-access-grundlagen/open-access-zeitschriften> (Zugriff 02.09.2024); Maier, E. (2020). Plagiate in der Forschung – reagieren, eindämmen und verhindern. *Grenzen und Reaktionsmöglichkeiten ipCompetence* 24, 36. <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.Llipcompetence20202405> (Zugriff 08.05.2024), durchaus kritisch; siehe auch für die Open-Access-Bewegung: [https://research-and-innovation.ec.europa.eu/strategy/strategy-2020-2024/our-digital-future/open-science\\_de](https://research-and-innovation.ec.europa.eu/strategy/strategy-2020-2024/our-digital-future/open-science_de) (Zugriff 08.05.2024); König, E. (2024). Open-Access-Publikationen: Schlüssel zu höheren Zitationsraten. *Library Essentials*, 16. März. <https://www.libess.de/open-access-publikationen-schluesel-zu-hoeheren-zitationsraten/> (Zugriff 08.05.2024).
- 18 Staudegger, E. (2018). Open-Access-Veröffentlichungspflicht für Dissertationen? Eine rechtswissenschaftliche Untersuchung aus Anlass der Ergänzung von § 86 Abs 1 UG durch BGBl I 2017/129. *Austrian Law Journal*, 5(1), 1–25. <https://doi.org/10.25364/01.5:2018.1.1>.
- 19 ZB mittels einer CC-BY Lizenz, Attribution 4.0 International (CC BY 4.0), <https://creativecommons.org/2013/11/25/ccs-next-generation-licenses-welcome-version-4-0/> (Zugriff 08.05.2024); der FWF sieht für Gold Open Access-Publikationen vor, die Creative Commons Attribution CC-BY oder gleichwertige offene Lizenzen zu verwenden, <https://www.fwf.ac.at/ueber-uns/aufgaben-und-aktivitaeten/open-science/open-access-policy> (Zugriff 08.05.2024).
- 20 § 28 Studien- und Prüfungsordnung der FHJ, V 1.6 vom 08.09.2023; Gesperrte Abgaben sind gemäß § 28 Abs 3 dieser Ordnung erst nach Ablauf der 5 Jahre zugänglich zu machen; § 41 Studien- und Prüfungsordnung der FHJ, V 1.6 vom 08.09.2023.
- 21 Es gibt eine Vielzahl an solchen Lizenzen, siehe auch <https://open-access.network/informieren/glossar#c6216> (Zugriff 08.05.2024).
- 22 <https://creativecommons.org/> (Zugriff 08.05.2024).
- 23 Im Glossar von open-access heißt es, dass nur ein freier, weltweiter und eine uneingeschränkte Nachnutzungseinräumung dem Open Access Gedanken gerecht wird, <https://open-access.network/informieren/glossar#c6216> (Zugriff 22.07.2024); für weitere Informationen siehe <https://sparcopen.org/our-work/howopenisit/> (Zugriff 19.08.2024).
- 24 Borbas, P. (2017). Creative-Commons-Lizenzen: Recht und Praxis. *Medien und Recht*, 5, 231. <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.Llmr20170508> (Zugriff 02.09.2024).
- 25 CC Austria, die österreichische Vertretung von Creative Commons, bietet Unterstützung und Rechtsberatung im Zusammenhang mit CC-Lizenzen.
- 26 Borbas, P. (2017). Creative-Commons-Lizenzen: Recht und Praxis. *Medien und Recht*, 5, 231ff.
- 27 Ibid.
- 28 Ibid.
- 29 Ibid.
- 30 Dieser Begriff bedeutet, im Gegensatz zu copyright, dass das Werk verwendet werden darf, allerdings muss die Weitergabe zu denselben Bedingungen erfolgen; siehe auch Walter, Glosse zum Urteil Filmpiraten, Walter, M. M. (2018). Zur Reichweite von CC-Lizenzen OGH 24.01.2017, 4 Ob 266/16w (Filmpiraten). *Medien und Recht*, 2, 77. <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.ENmr20180209> (Zugriff 02.09.2024). In der Praxis wirft das komplexe Fragen auf, nämlich wenn

- das eigene Werk strenger geschützt werden soll als es integrierte Teile eines Werkes laut Lizenz vorsehen.
- 31 Resümee Borbas, P. (2017). Creative-Commons-Lizenzen: Recht und Praxis. Medien und Recht, 5, 231ff.
- 32 <https://www.fh-joanneum.at/hochschule/organisation/veroeffentlichungen/vertragsgrundlagen-fuer-studierende/> (Zugriff 08.05.2024).
- 33 § 24 UrhG, <https://litar.at/service/rechtsberatung/> (Zugriff 08.05.2024).
- 34 Zweitverwertungsrecht für wissenschaftliche Autoren § 37a UrhG, dazu Storr, S. (2017). Der digitalisierte Forscher. Austrian Law Journal, 4(2), 85–94. <https://doi.org/10.25364/1.4:2017.2.3>, 89.
- 35 Ibid.
- 36 Gemäß BGBl. II Nr. 71/2018 sind CC-Lizenzen in den Sekundarstufen in den Unterricht aufzunehmen.
- 37 Borbas, P. (2017). Creative-Commons-Lizenzen: Recht und Praxis. Medien und Recht, 5, 231.
- 38 Az. I ZR 9/15 und I ZR 21/15.
- 39 Walter, Glosse zum Urteil Filmpiraten, Walter, M. M. (2018). Zur Reichweite von CC-Lizenzen OGH 24.01.2017, 4 Ob 266/16w (Filmpiraten). Medien und Recht, 2, 77. <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.ENmr20180209> (Zugriff 02.09.2024).
- 40 Ibid.
- 41 BGBl. II Nr. 71/2018. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2018/71/20180419>